



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Bericht über die Jahresrechnung 2019 des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

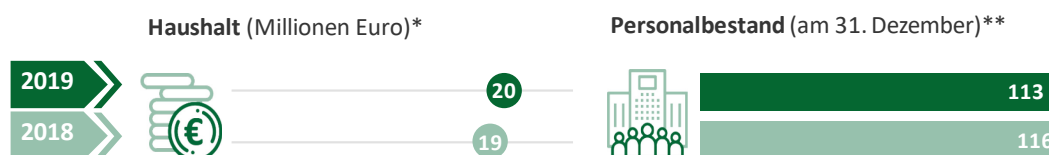
zusammen mit den Antworten des Zentrums

Einleitung

01 Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung ("Zentrum", auch "Cedefop") mit Sitz in Thessaloniki wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates¹, aufgehoben durch die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019², errichtet. Hauptaufgabe des Zentrums ist die Förderung und Weiterentwicklung der Berufsbildung auf Unionsebene. Zu diesem Zweck erstellt und verbreitet das Zentrum eine Dokumentation über die Berufsbildungssysteme.

02 *Abbildung 1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Zentrum³.

Abbildung 1: Wichtigste Zahlenangaben zum Zentrum



* Die Angaben zum Haushalt basieren auf den im Haushaltsjahr insgesamt verfügbaren Mitteln für Zahlungen.

** Zum "Personal" zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 und Vorläufige konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019; Angaben zum Personalbestand vom Zentrum bereitgestellt.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

03 Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme des Zentrums. Hinzu kommen Nachweise, die

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

² ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

³ Weitere Informationen über die Zuständigkeiten und Tätigkeiten des Zentrums siehe www.cedefop.europa.eu.

sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der vom Management des Zentrums vorgelegten Angaben.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

04 Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Zentrums bestehend aus dem Jahresabschluss⁴ und der Haushaltsrechnung⁵ für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

05 Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Zentrums für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Zentrums zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten

⁴ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁵ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

06 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

07 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Grundlage für die Prüfungsurteile

08 Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) sowie den für unsere Prüfung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

09 Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften des Zentrums ist das Management des Zentrums verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Dies umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management des Zentrums muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management des Zentrums trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des Zentrums zugrunde liegenden Vorgänge.

10 Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management des Zentrums dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zentrums zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Zentrums – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

11 Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Zentrums.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

12 Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung des Zentrums frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung des Zentrums sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße

gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

13 Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir die Zuschüsse, die das Zentrum von der Kommission oder kooperierenden Staaten erhalten hat, und beurteilen seine Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen, sofern dies relevant ist.

14 Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Zentrum die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – noch im selben Jahr oder auch später – akzeptiert hat.

15 In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zentrums zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk des Abschlussprüfers auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können eine Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird;
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen des Zentrums, um ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung und zu den ihr zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil;
- berücksichtigten wir gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung des Zentrums, soweit zutreffend.

Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen, aus. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Zentrum ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk des Abschlussprüfers, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem

Vermerk des Abschlussprüfers mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

16 Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Hofes nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

17 Bei einem Vergabeverfahren über Reinigungsleistungen im Wert von maximal 400 000 Euro hatte das Zentrum einem Bieter nach Unterzeichnung des Vertrags Spielraum bei der Erfüllung der Bedingungen eines wichtigen Zuschlagskriteriums gewährt. Obwohl die vom Auftragnehmer vorgeschlagene Alternative offenbar dem in seinem Angebot enthaltenen Vorschlag vergleichbar ist, akzeptierte das Zentrum die Änderung der Vertragsausführung, ohne in angemessener Weise zu dokumentieren, ob die vom Auftragnehmer vorgeschlagene Alternative mit der im Angebot vorgeschlagenen Lösung zumindest gleichwertig ist. Außerdem änderte es den mit diesem Auftragnehmer geschlossenen Rahmenvertrag nicht ab, um eine solche Änderung darin aufzunehmen.

18 Bei künftigen Verträgen sollte das Zentrum besondere Aufmerksamkeit walten lassen, wenn es Änderungen des technischen Angebots während der Ausführung des Vertrags akzeptiert. Vor der Zustimmung zu solchen Änderungen sollte das Zentrum in angemessener Weise überprüfen und dokumentieren, dass die neue Lösung mit der im ursprünglichen Angebot vorgeschlagenen zumindest gleichwertig ist. Andernfalls können solche Änderungen zu einer Ungleichbehandlung der Bieter und erheblichen Änderungen bei den Zuschlagskriterien oder den technischen Kriterien führen.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

19 Die in der Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen dem Cedefop und der EFTA dargelegte Methode zur Berechnung der Beiträge wurde nicht korrekt angewandt. Erstens haben Norwegen und Island keinen Beitrag in Höhe von 33 906 Euro zur Erhöhung der Einnahmen/Mittel für Zahlungen im Berichtigungshaushaltsplan (1 424 636 Euro) geleistet.

Zweitens wurde zur Berechnung der Beiträge Norwegens und Islands im ursprünglichen Haushaltsplan der Anteil ihres BIP (2,24 % für Norwegen und 0,14 % für

Island) am BIP der EU-Mitgliedstaaten des EWR und nicht am BIP des EWR insgesamt herangezogen, obwohl laut der Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen dem Cedefop und der EFTA die Zahlung der EFTA-Kooperationspartner entsprechend dem Anteil ihres BIP am BIP des EWR insgesamt bewertet wird. Folglich fiel der Beitrag Norwegens und Islands um 9 668 Euro geringer aus und trug die EU 9 668 Euro mehr zum Haushalt des Zentrums für das Jahr 2019 bei.

Drittens ist trotz des Beitrags Norwegens und Islands zum Haushalt des Zentrums nicht vorgesehen, den beiden Ländern einen Teil des Haushaltsüberschusses zurückzuführen. Des Weiteren ist nicht geplant, die künftigen Beiträge Norwegens und Islands zu senken. Infolgedessen lag der Beitrag Norwegens und Islands 4 650 Euro über ihrem eigentlichen Pflichtbeitrag.

20 Unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Ziffern aufgeführten drei Punkte waren die Beiträge Norwegens und Islands zum Haushalt 2019 des Zentrums insgesamt um 38 924 Euro geringer als vorgesehen, und der Beitrag der EU war um 38 924 Euro höher als vorgesehen.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

21 Der *Anhang* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Alex Brenninkmeijer, Mitglied des Rechnungshofs, am 22. September 2020 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Klaus-Heiner Lehne

Präsident

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2017	Die Verwaltung zweier Einstellungsverfahren für Führungspositionen wies Schwachstellen auf und die Verfahren werden als vorschriftswidrig betrachtet.	abgeschlossen
2017	Das Zentrum veröffentlicht Stellenausschreibungen auf seiner eigenen Website und in sozialen Medien, in der Regel jedoch nicht auf der Website des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO).	abgeschlossen
2017	Elektronische Auftragsvergabe: Das Zentrum hatte bis Ende 2017 keines der von der Kommission entwickelten IT-Tools eingeführt.	abgeschlossen
2018	Es gab gravierende Mängel im Einstellungsverfahren, die die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Bewerbungen infrage stellten.	abgeschlossen

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2018	Da das Zentrum keinen internen Rechtsreferenten hat, wurden sämtliche rechtlichen Angelegenheiten ausgelagert, was die einheitliche Behandlung von Rechtssachen sowie den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung (Wirtschaftlichkeit) gefährdete und ein erhebliches Risiko für die Transparenz bei der Behandlung von Rechtssachen darstellte.	abgeschlossen
2018	Was das Vergabeverfahren für die Leistungen des Reisebüros des Zentrums anbelangt, so waren die Zuschlagskriterien hinsichtlich Preis und Qualität nicht detailliert genug und nicht geeignet sicherzustellen, dass das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag erhält. Die Methoden und die Dokumentation des Zentrums in Bezug auf ungewöhnlich niedrig erscheinende Angebote waren unzureichend.	im Gange

Die Antwort der Agentur

17-18. Die Agentur erkennt die Bemerkungen des Hofes an. Als Reaktion darauf wird die Agentur ihre Leitlinien für die Vertragsverwaltung formalisieren, um die Schulungen für Vertragsmanager, den Arbeitsablauf und die bestehenden Kontrollen zu ergänzen. Dies schließt auch Möglichkeiten ein, Änderungen während der Ausführung zu dokumentieren, sowie gegebenenfalls die Unterzeichnung entsprechender Vertragsänderungen. Die Leitlinien werden den zuständigen Mitarbeitern in speziellen Schulungen mitgeteilt, um das Bewusstsein zu schärfen und eine angemessene und rechtzeitige Kommunikation zwischen den mit der Verwaltung der Verträge betrauten Mitarbeitern und dem Beschaffungsdienst der Agentur zu gewährleisten.

19-20. Bei den zusätzlichen Mitteln, die das Cedefop im Wege des Berichtigungshaushaltsplans 01/2019 erhielt, handelte es sich um Zahlungsermächtigungen, die dazu bestimmt waren, die Verpflichtungen zu decken (Mittel für Verpflichtungen), die die Agentur bereits in den Vorjahren eingegangen war. Der Anteil der Beiträge Norwegens und Islands zum jährlichen Haushaltsüberschuss wurde den jeweiligen Staaten nie erstattet. Daher haben Norwegen und Island bereits in den Vorjahren ihren Anteil an diesen ursprünglichen Mitteln für Verpflichtungen gezahlt und sollten 2019 nicht in Form neuer Mittel für Zahlungen erneut an das Cedefop zahlen, um dieselben Verpflichtungen aus vergangenen Haushaltsjahren zu erfüllen. Was die Rückzahlung von Haushaltsüberschüssen betrifft, so sind der Kommission die Haushaltsüberschüsse aller Agenturen bekannt, und jeder Mechanismus zur Rückerstattung an EFTA-Partner würde auf der Grundlage einer globalen Zahl verhältnismäßiger und effizienter umgesetzt werden, anstatt dass jede Agentur Beträge mit allen erforderlichen Kontrollen und Verwaltungsmaßnahmen selbst erstattet. In Bezug auf die Methode zur Berechnung der Beiträge Norwegens und Islands zum jährlichen Haushalt des Cedefop (Mittel für Verpflichtungen) hat die Agentur den von der GD Haushalt berechneten und den Agenturen zu diesem Zweck jedes Jahr im April/Mai mitgeteilten „Proportionalitätsfaktor“ konsequent angewandt. Somit hat das Cedefop für das Jahr 2019 den Proportionalitätsfaktor für Norwegen (2,24 %) und für Island (0,14 %) konsequent angewandt.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2020.

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz "[Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#)" zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass eine Weiterverwendung gestattet ist, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben und auf Änderungen hingewiesen wird. Der Weiterverwender darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Sie sind zur Einholung zusätzlicher Rechte verpflichtet, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. auf Fotos von Mitarbeitern des Hofes, oder Werke Dritter enthält. Wird eine Genehmigung eingeholt, so hebt diese die vorstehende allgemeine Genehmigung auf; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wollen Sie Inhalte verwenden oder wiedergeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, müssen Sie eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtseinhabern einholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen und werden Ihnen nicht im Rahmen der Lizenz zur Verfügung gestellt.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Europäischen Rechnungshofs verwendet werden.